

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail

BMBWF - Präs/9 (Fremdlegistik,
Verbindungsdienste)

Mag.^a Simone Gartner-Springer
Sachbearbeiterin

simone.gartner-springer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2331
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2021-0.166.567

Ihr Zeichen: 2021-0.149.477

DRINGEND - Kurzbegutachtung; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19- Maßnahmengesetz geändert werden; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 3. März 2021, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Zu § 4a Abs. 5 des Epidemiegesetzes 1950 (Statistik-Register):

Die Frage, welche Rolle Bildungseinrichtungen im Epidemiegeschehen bilden, ist einerseits in der Öffentlichkeit eine stark diskutierte und andererseits aufgrund des Umfanges, insbesondere der hohen Zahl an Personen, die direkt oder indirekt in Kontakt zum Bildungswesen stehen, im Zusammenhang mit Epidemien besonders zu berücksichtigen. In der derzeitigen Pandemie zeigt sich deutlich, dass alle Infektionen und Erkrankungen von Personen im Schul- und Kindergartenalter unabhängig von ihrer Ursache, vom Ort der Infektion, Auswirkungen auf das Schul- und Kindergartenwesen haben. Genaue Aussagen über die Rolle von Bildungseinrichtungen sind aber nur schwer möglich, da die erforderlichen Daten dafür nicht im notwendigen Umfang und der notwendigen Qualität für die Wissenschaft zur Verfügung stehen. Es sollten daher alle Vorkehrungen getroffen werden, um wichtiges Datenmaterial für die wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Pandemie zur Verfügung zu haben.

Um dieses Analysepotential nutzen zu können, sollten unter Einhaltung der hohen Datenschutzstandards (z.B. Art. 89 der Datenschutz-Grundverordnung, § 7 Datenschutzgesetz) unter Verwendung des verschlüsselten bPK-AS die pseudonymisierten Daten des Statistik-Registers vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ übermittelt werden. Damit könnten weiterführende Statistiken unter Heranziehung von pseudonymisierten statistischen Daten, die der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ aus anderen statistischen Erhebungen vorliegen, erstellt und die statistischen Ergebnisse der Öffentlichkeit, in Form anonymisierter statistischer Einzeldatensätze auch der Wissenschaft, zur Verfügung gestellt werden.

Den Überlegungen der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ folgend wird daher angeregt, dem Abs. 5 des § 4a folgenden Satz anzufügen:

„(5) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister, die Landeshauptmänner und Bezirksverwaltungsbehörden, die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und die Gesundheit Österreich GmbH sind berechtigt, die Daten im Register für die in Abs. 1 genannten Zwecke zu verarbeiten. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister stattet die Daten des Statistik-Registers mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS) aus und übermittelt der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf Anfrage binnen zwei Wochen für im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche und statistische Zwecke die mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS) versehenen Daten des Statistik-Registers.“

Zu § 15 Abs. 1a des Epidemiegesetzes 1950 (Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen bzw. Neu „Veranstaltungen“):

Der Entwurf zu § 15 Abs. 1a neu sieht vor, dass Zusammenkünfte von zumindest vier Personen aus mehr als zwei Haushalten als Veranstaltung zu betrachten sind. Die Erläuterungen führen dazu aus:

„Zur Mindestgröße von Veranstaltungen wird klargestellt, dass die Personenzahl nicht danach unterscheidet, ob es sich um erwachsene Personen oder minderjährige Kinder handelt. Angesichts des Charakters der Veranstaltungsdefinition als Untergrenze solcher Zusammenkünfte bleibt es dem Verordnungsgeber freigestellt, minderjährige Kinder oder Minderjährige, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, nicht in eine festzulegende Höchstzahl einzubeziehen.“

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geht davon aus, dass der Schulbesuch oder der Besuch eines Kindergartens und alle damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten, z.B. Aufenthalt einer Kindergruppe im eigenen Garten oder einer Klasse/Gruppe im öffentlichen Raum nicht unter den Begriff der Veranstaltung im Sinne des § 15 Abs. 1a neu fallen. Im Interesse der Rechtssicherheit für die Pädagoginnen und Pädagogen sollte dies in den Erläuterungen auch eindeutig zum Ausdruck gebracht

werden. Diesbezüglich wird folgende Klarstellung in den Erläuterungen, Besonderer Teil, angeregt: „Das Zusammentreffen von Personen aufgrund von Angelegenheiten des Schulwesens, der Universitäten oder des Kindergarten- und Hortwesens werden von dieser Regelung nicht berührt.“

Zu Artikel 2 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

Zu § 1 Abs. 5c des COVID-19-Maßnahmengesetzes (Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen):

Im vorliegenden Entwurf wird neuerlich verabsäumt, eine klare und praxistaugliche Regelung für die Testung von Lehrkräften zu schaffen, die einen möglichst sicheren Schulbetrieb gewährleistet. Während die Schülerinnen und Schüler auf Basis der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung alle 48 Stunden und damit bis zu 3 Mal pro Woche getestet werden, mussten Lehrkräfte entsprechend den Bestimmungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bisher gar keinen Test absolvieren und auch für die Zukunft ist unklar, wie oft und auf welcher Basis Lehrerinnen und Lehrer getestet werden sollen. Da die Zahlen der AGES deutlich belegen, dass Einträge von SARS Cov-2 an Schulen und sich daraus entwickelnde Cluster an Bildungseinrichtungen häufig durch Lehrkräfte erfolgen, ist die zögerliche Haltung des Gesundheitsministeriums in dieser Frage in keinster Weise nachvollziehbar.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung stellt Lehrkräften bereits derzeit Testmaterial für 3 Selbsttests pro Woche zur Verfügung. Die Bereitschaft unter den Lehrkräften, aber auch unter dem schulischen Verwaltungspersonal ist überaus hoch, diese Tests 3 Mal pro Woche anzuwenden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen. Da es sich um eine Durchführung der Tests im hoheitlichen, schulrechtlich und dienstrechtlich klar geregelten Bereich handelt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese mehrmals wöchentlich stattfindenden Tests vom Gesundheitsministerium nicht anerkannt und gesetzlich verankert werden. Damit wäre im Unterschied zu anderen Berufsgruppen nicht nur die Testverpflichtung erfüllt, sondern sogar eine hohe Testfrequenz gewährleistet. Aber auch die epidemiologisch und teststrategisch nicht nachvollziehbare Unterscheidung zwischen der Teststrategie für Schülerinnen und Schülern auf der einen Seite und den Lehrkräften auf der anderen Seite wäre behoben. Die regelmäßige Durchführung dieser Tests am Schulstandort durch alle Personen, die vor Ort sind, führt zu einem raschen Erkennen von Infektionen und trägt zur Reduktion des Infektionsgeschehens bei.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ersucht deshalb um dringende Behebung dieses Mankos und bietet – wie in den letzten Wochen und Monaten wiederholt betont – seine aktive Mitarbeit und Unterstützung an, um in diesem wichtigen Aspekt eine gemeinsame, zwischen den Ressorts abgestimmte Lösung zu erarbeiten.

Dabei wäre aus verwaltungsökonomischer Sicht und eines wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Einsatzes öffentlicher Gelder aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch sicher zu stellen, dass Testungen, die vom Dienstgeber, Schulerhalter oder der Schulbehörde organisiert, veranlasst, bereitgestellt oder Ähnliches werden, auch in allen anderen Bereichen, insbesondere für den Zugang zu körpernahen Dienstleistungen, anerkannt werden („one-stop-shop-Prinzip“).

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 9. März 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt